

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz
Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 19

Dr. Justus Achelis, DIBt

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und 3, des § 3 Absatz 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, des § 5a Satz 1 und 2, des § 7 Absatz 1a, 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, des § 7a Absatz 1 sowie des § 7b Absatz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 erlassen (BGBl. 2013 I S. 3951 ff.).

Die geänderte Energieeinsparverordnung („EnEV 2013“) ist am 01.05.2014 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 01.08.2014 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

Auslegung XIX-5 zu Anlage 2 Absatz 2.3 EnEV 2013 (Berechnung des Mittelwerts des Wärmedurchgangskoeffizienten)

Leitsatz:

Bei der Berechnung des Mittelwertes des Wärmedurchgangskoeffizienten der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatte bleiben diejenigen Flächen unberücksichtigt, die mehr als 5m vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind. Auch wenn für die unter dieser Maßgabe einzubeziehenden Teilflächen der „konstruktive Wärmedurchgangskoeffizient“ maßgebend ist, können gleichwertige Lösungen mit vertikaler Perimeterdämmung bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Frage:

Bei der Berechnung des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten opaker Bauteile nach Anlage 2 Nummer 2.3 EnEV 2013 wird eine ans Erdreich grenzende Bodenplatte über den „konstruktiven Wärmedurchgangskoeffizienten“ für diejenigen Teilflächen berücksichtigt, die bis zu 5 m vom äußeren Gebäuderand entfernt sind.

Inwieweit kann dabei eine Perimeterdämmung, die vertikal in das Erdreich verbaut ist, als gleichwertige Lösung zu einer horizontalen Dämmschicht angesehen werden?

Antwort:

1. Anlage 2 Nummer 2.3 EnEV 2013 verweist hinsichtlich der Bestimmung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten auf die Fußnoten zu Anlage 3 Tabelle 1. Für erdberührte Bauteile wird dort auf DIN V 4108-6: 2003-06 Anhang E verwiesen; dort ist der sogenannte „konstruktive Wärmedurchgangskoeffizient“ definiert, der aus dem Schichtenaufbau ermittelt wird und der für die in Rede stehenden Flächen bei der Mittelwertbildung zur Hälfte angesetzt wird.
2. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, anstelle einer Dämmung welche unterhalb der Bodenplatte angeordnet ist, eine vertikale Perimeterdämmung vorzusehen. Gemäß DIN V 18599-2, Tabelle 5, ist eine energetische Gleichwertigkeit näherungsweise gegeben, wenn anstelle der 5 m breiten, waagerechten Anordnung einer Dämmschicht eine 2 m hohe, senkrecht angeordnete Dämmung mit demselben Wärmedurchlasswiderstand eingebaut wird.